



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

angeheftet
am 02.07.2018
abgenommen
am

Geschäftszeichen: 61.qu105-3.7-2017-1

Düren, den 27.06.2018

Bekanntmachung

Die Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Planck-Str. 1-3, 52511 Geilenkirchen hat unter dem 10.08.2017 einen Antrag auf Planfeststellung einer Inertstoffdeponie (Deponieklasse 0 nach Deponieverordnung) in der Gemeinde Titz, Kreis Düren vorgelegt und unter dem 02.05.2018 diesen Antrag modifiziert. Maßgebend für das Verwaltungsverfahren ist die modifizierte Fassung vom 02.05.2018.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Inertstoffdeponie der Deponieklasse DK 0 gem. § 2 Nr. 6 der Deponieverordnung (DepV) im Kreis Düren, Gemeinde Titz, innerhalb der Grundstücke Gemarkung Titz, Flur 48, Flurstücke 98, 99, 100, 117, 118, 119, 120, 121 und 122 (vgl. Anlage 10 der Antragsunterlagen). Die vorgenannten Grundstücke umfassen die inzwischen der Bergaufsicht unterstehende sogenannte Grube (Tagebau) Noah, in der ab einem Höhengniveau von 81,5 m NHN eine Folgenutzung als DK 0-Deponie erfolgen soll. Dort sollen zwischen 2019 und 2042 auf einer Fläche von rd. 15,3 ha rd. 2,1 Mio. m³ Inertabfälle abgelagert werden. Anschließend soll der Standort rekultiviert werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. der Deponieverordnung (DepV).

Das Vorhaben fällt unter § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 12.3 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Vorgesehen ist dort eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls („A“) nach Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Größen oder Leistungswerte sind dort nicht angeführt.

Nach UVPG, Anlage 1 Nr. 12.3 besteht für die „Errichtung und zum Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ die Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Unbeschadet des Ergebnisses dieser Vorprüfung ist die Vorhabenträgerin vor dem Hintergrund der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 24.09.2014 damit einverstanden, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Antrag enthält entsprechende Unterlagen und Angaben.

Das Erfordernis zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 bis 56 UVPG ist nicht ersichtlich. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bergbehörde NRW als Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg ist über den bergrechtlichen Hauptbetriebsplan für den benachbarten Tagebau Noah i.V.m. dem Zaunprinzip (vgl. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU) für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens die zuständige Behörde. Hier können auch weitere Informationen über das Gesamtvorhaben an dem Standort nach den geltenden Vorschriften des UIG / IFG eingesehen werden.

Erforderlich ist eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. der DepV. In dem Planfeststellungsverfahren wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens werden in der als Anlage 14 den Antragsunterlagen beigefügten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Anlage 13), dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 15) nebst Ausarbeitung betreffend die "Oberflächengestaltung zur abschließenden Wiedernutzbarmachung des Tagebaus" (Anlage 15/1), dem Gutachten über Luftverunreinigungen (Anlage 16) sowie dem Schalltechnischen Gutachten (Anlage 17) umfassend beschrieben und bewertet. Danach gehen von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umweltschutzgüter aus.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem KrWG ist entsprechend der ZustVU die Bergbehörde NRW als Abteilung 6 bei der Bezirksregierung Arnsberg, am Standort Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren zuständig.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 16.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Aus organisatorischen Gründen empfiehlt sich eine vorherige Anmeldung.

- Bergverwaltung Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren, 02421 – 9440-0 oder
- Gemeinde Titz, Rathaus Zimmer 5 (Herr Biermanns, Frau Brass), Landstraße 4, 52445 Titz, 02463 – 659-0

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen in einem gängigen Dateiformat auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de“ eingestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 73 VwVfG in der Zeit vom 16.07.2018 bis einschließlich 24.08.2018 schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (bitte Aktenzeichen immer angeben). Postanschrift der Bergbehörde NRW bei der Bezirksregierung Arnsberg: Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, Telefax: 02931 82-2520).

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse „poststelle@bra.nrw.de“ zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen.

Liegen Einwendungen vor, wird gemäß § 73 VwVfG ein Erörterungstermin bekannt gemacht und durchgeführt.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Dr. Peter Asenbaum